

Auslandsaufenthalte während der Ausbildung

Informationen für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende

Im Zuge der Globalisierung steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften mit internationaler Erfahrung, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen. Auslandsaufenthalte – am besten bereits im Rahmen der Ausbildung – sind die beste Möglichkeit, um die eigenen Mitarbeiter/innen entsprechend zu qualifizieren.

Gemäß des Berufsbildungsgesetzes (§ 2 Absatz (3) BBiG) können Auszubildende bis zu einem Viertel ihrer Ausbildung im Ausland absolvieren.

Dieses Merkblatt bietet einen ersten Überblick über die Rechte und Pflichten von Unternehmen und Auszubildenden. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kammer. Hier können Sie sich auch über Fördermöglichkeiten für Lernaufenthalte im Ausland informieren.

- Vertragliche Regelung** Jeder Auslandsaufenthalt muss als Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte in den Ausbildungsvertrag –gegebenenfalls auch nachträglich – aufgenommen werden. Es empfiehlt sich, zusätzlich einen Vertrag zwischen dem entsendenden (Ausbildungsbetrieb), dem aufnehmenden Betrieb (Praktikumsbetrieb) und dem/der Auszubildenden zu schließen. Einen Mustervertrag finden Sie unter www.mobilitaetscoach.de.
- Ausbildungsvergütung** Die Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsvergütung bleibt während des Auslandsaufenthalts bestehen. Gegebenfalls kann mit dem aufnehmenden Betrieb vereinbart werden, dass dieser einen Teil der Vergütung übernimmt.
- Kosten** Die Reise- und Unterbringungskosten müssen von dem/der Auszubildenden selbst getragen werden. Es besteht die Möglichkeit, über Förderprogramme Zuschüsse zu erhalten.
- Informationspflichten** Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den Auslandsaufenthalt der zuständigen Kammer anzuzeigen. Dauert der Auslandsaufenthalt länger als vier Wochen, muss außerdem ein Ausbildungsplan mit der Kammer abgestimmt werden.
- Berufsschule** Der/Die Auszubildende muss eine Freistellung von der Berufsschule beantragen. Im Ausland muss keine vergleichbare Berufsschule besucht werden, der/die Auszubildende ist aber dazu verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.
- Berichtsheft** Die Pflicht zur Führung eines Berichtshefts besteht im Ausland fort.

Versicherungen

Absolvieren Auszubildende einen Lernaufenthalt im Ausland, besteht innerhalb der EU der Schutz der deutschen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) in der Regel weiter. Gleiches gilt für die Haftpflichtversicherung.

In Ländern außerhalb der EU besteht der Versicherungsschutz nur dann weiter, wenn es ein entsprechendes Abkommen mit Deutschland gibt. Der Ausbildungsbetrieb muss einen Antrag bei der Krankenversicherung stellen, um die Entsendung und die Gültigkeit für das entsprechende Land bescheinigen zu lassen (Formular A1). Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) stellt diesen Antrag unter www.dvka.de zur Verfügung.

Grundsätzlich empfiehlt sich der Abschluss von zusätzlichen Versicherungen, da z. B. ein Krankenrücktransport nicht durch Regelleistungen abgedeckt ist. Lassen Sie sich diesbezüglich von Ihren Versicherungsträgern beraten.

Zudem sollte die Berufsgenossenschaft über den Auslandsaufenthalt informiert werden.